jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/1/22 10Os363/62, 11Os44/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1963

Norm

StPO §270 Z7
StPO §281 Z5 B
StPO §290 Abs1
StPO §344
StPO §362

Rechtssatz

Da auch im geschwornengerichtlichen Verfahren das Urteil in Form des ihm zugrunde liegenden Wahrspruches der Geschwornen Tatsachenfeststellungen im Sinne des § 362 StPO enthält, findet die Bestimmung des § 362 StPO auch im geschwornengerichtlichen Verfahren Anwendung (vgl 5 Os 214 - 221/55, 5 Os 852/56, 5 Os 1068/56 und 5 Os 1073/56; dagegen jedoch 5 Os 692/51). Mit Rücksicht auf die Unanwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 270 Z 7 und 281 Z 5 StPO im geschwornengerichtlichen Verfahren ist in diesem die Anwendung des § 290 Abs 1 StPO in Verbindung mit dem § 344 StPO dort nicht möglich, wo nur der Akteninhalt, nicht aber der Wahrspruch der Geschwornen offenbar erkennen läßt, daß zwischen zwei dem Angeklagten angelasteten Straftaten, die sich auf verschiedene Wahrsprüche der Geschwornen stützen, nur eine Scheinkonkurrenz besteht, die eine Tat, zB sich nur als straflose Vortat zu einer anderen darstellt. Mit Rücksicht auf die zu (2.Abs) ausgeführten Erwägungen muß daher der OGH in den dort genannten Fällen, um eine Benachteiligung des Angeklagten zu vermeiden, den Weg des § 362 StPO beschreiten.

Entscheidungstexte

- 10 Os 363/62
  Entscheidungstext OGH 22.01.1963 10 Os 363/62
  Veröff: SSt XXXIV/6 = RZ 1963,91
- 11 Os 44/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 11 Os 44/88
  Vgl auch; Veröff: SSt 59/24 = EvBl 1988/116 S 533 = RZ 1989/34 S 88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0098802

Dokumentnummer

JJR_19630122_OGH0002_0100OS00363_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at